

Fischereipachtvertrag

zwischen

_____ in _____

- nachfolgend „Verpächter“ genannt –

und

- nachfolgend „Pächter“ genannt.

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Untere Fischereibehörde in _____ folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

(1) Gegenstand der Verpachtung ist die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

(2) Verpachtet wird das Fischereirecht _____

(3) Unterverpachtungen oder die Annahme von Mitpächtern bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 2 Pachtdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von _____ Jahren geschlossen. ¹⁾

Die Pachtzeit beginnt am _____ und endet am _____

Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.

¹⁾ Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Landesfischereigesetz (LFG) muss die Pachtzeit mindestens 12 Jahre betragen; zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Fischereibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 3 Pachtzins

(1) Der Pachtzins beträgt jährlich _____ Euro.

(in Worten: _____ Euro).

(2) Der Pachtzins ist jährlich spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Pachtjahres an den Verpächter oder auf ein von ihm benanntes Konto zu zahlen. Die erste Zahlung erfolgt nach Genehmigung des Pachtvertrages durch die Untere Fischereibehörde.

(3) Sollte sich der jeweils vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland insgesamt gegenüber dem zum _____ (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) zuletzt veröffentlichten Index von _____ um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat zu verlangen.

(4) Sofern zwischen den Vertragspartnern im Zuge der über die Neufestsetzung des Pachtzinses zu führenden Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe des Pachtzinses durch einen von der Landwirtschaftskammer _____ zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen.

(5) Sofern aufgrund des vorstehenden Leistungsvorbehaltes eine Änderung des Pachtzinses vorgenommen worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen der vorausgegangenen Absätze 4 und 5 erneut anwendbar, sobald sich der für die Neufestsetzung laut Absatz 4 maßgebliche Lebenshaltungskostenindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorausgegangenen Anpassung erneut um 10 % nach oben oder unten verändert hat.

§ 4 Fischhege

(1) Der Pächter ist verpflichtet, in dem Pachtgewässer einen den hierfür maßgebenden Faktoren angemessenen Fischbestand zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen, wobei eine möglichst naturnahe Artenzusammensetzung auch unter Berücksichtigung gewöhnlich fischereilich nicht genutzter Arten anzustreben ist.

(2) Soweit dies zur Erreichung des Hegeziels erforderlich ist, hat der Pächter auf seine Kosten Besatzfische von guter Qualität und Gesundheit in das Pachtgewässer einzubringen. Überbesatz ist zu vermeiden. Nichteinheimische Arten mit Ausnahme von Regenbogenforelle und Bachsaibling dürfen nicht ausgesetzt werden.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, die Fischerei pfleglich zu betreiben, um den ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers bemüht zu sein und die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu wahren.

§ 5 Fischereierlaubnisverträge (Erlaubnisscheine)

(1) Die Zahl der vom Pächter abzuschließenden Fischereierlaubnisverträge (Jahresfischereierlaubnisscheine) hat sich am durchschnittlichen Jahresertrag zu orientieren. Anstelle eines Jahresfische-

reierlaubnisscheines können auch vier Monatsfischereierlaubnisscheine oder zehn Tagesfischereierlaubnisscheine ausgegeben werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Erlaubnisscheine sind vom Pächter entsprechend dem durch die Landesfischereiordnung vorgeschriebenen Muster in lesbarer und unverwischbarer Schrift auszufüllen.

(3) Über die ausgegebenen Erlaubnisscheine hat der Pächter die nach der Landesfischereiordnung vorgeschriebene Liste zu führen und diese auf Verlangen der Unteren Fischereibehörde vorzulegen.

(4) Der Pächter hat die Fischereiausübungsberechtigten in den Fischereierlaubnisverträgen zu verpflichten, den Fischereierlaubnisschein bei der Ausübung des Fischereirechts ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen auch dem Verpächter vorzuzeigen.

(5) Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereierlaubnisvertrag zu kündigen, wenn der betreffende Fischereiausübungsberechtigte nachweislich grob gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen oder andere mit der Fischereiausübung in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften verstoßen hat.

§ 6 Gewährleistung

Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des dem Fischereirecht unterliegenden Gewässers, seine Wasserqualität und die sonstigen für das Fortkommen und den Ertrag des Fischbestandes wesentlichen natürlichen Faktoren.

§ 7 Besitzstörung

Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung bzw. sämtliche Beeinträchtigungen der Fischerei, insbesondere durch Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, Fischfrevl usw. unverzüglich dem Verpächter zu melden und die daraus folgenden Ansprüche gegen den Schädiger im eigenen Namen zu verfolgen und notfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Über Schadenersatzverhandlungen des Pächters und ihr Ergebnis ist der Verpächter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Fischartnahme

Der Verpächter ist berechtigt, nach rechtzeitiger Absprache mit dem Pächter zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Entschädigung des Pächters Fische entnehmen zu lassen.

§ 9 Fristlose Kündigung

(1) Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung auch nach vorheriger Zahlungsaufforderung durch eingeschriebenen Brief länger als 4 Wochen im Verzuge oder verstößt er gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, so kann der Vertrag vom Verpächter fristlos gekündigt werden. Das Glei-

che gilt, wenn der Pächter gröblich gegen Rechtsvorschriften verstößt, die zum Schutz der Fischerei erlassen sind.

(2) Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden.

§ 10 Vorzeitige Kündigung

(1) Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Rechtsnachfolger den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen. Gerät der Pächter in Konkurs, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

(2) Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 11 Einschaltung des Fischereiberaters

Bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, vor Beschreiten des Rechtsweges die Vermittlung des Fischereiberaters bei der Unteren Fischereibehörde _____ in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes: ²⁾

_____, Datum

Ort

_____, Datum

Ort

Unterschrift des Pächters

Unterschrift des Verpächters

Der Vertrag wurde durch die Untere Fischereibehörde

in _____

am _____ genehmigt.

²⁾ Beispielsweise kann ein Vorpachtrecht, die Erstellung einer Fangstatistik oder dergleichen vereinbart werden.